

Dienstanweisung
Dienstvereinbarung
Leitfaden
Rahmenregelung

Katalog der Beihilfen im Rahmen von  
Pflegeverhältnissen gemäß  
§§ 33 und 41/33 SGB VIII

Kreisverwaltung Pinneberg,  
Team Pflegestellen und Adoptionen

Stand: Mai 2022

Ansprechpartner:

Fachdienst Jugend / Soziale Dienste  
Team Pflegestellen und Adoptionen  
Jasper Jensen

Kreis Pinneberg  
Fachdienst 33-40  
Friedensallee 2  
25335 Elmshorn  
Telefon: 04121 4502-3423  
Fax: 04121 4502-93423  
Email: [j.jensen@kreis-pinneberg.de](mailto:j.jensen@kreis-pinneberg.de)  
Internet: [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

**Folgende Beihilfen werden im Rahmen von Pflegeverhältnissen gem. §§ 33 und 41/33 SGB VIII gewährt.**

Bei einigen Beihilfen (wie z.B. der Pauschale für Ferien- und Urlaubsreisen) erfolgt die Zahlung automatisch, für andere ist ein Antrag und ggf. eine positive Stellungnahme der zuständigen Fachkraft des Teams Pflegestellen und Adoptionen erforderlich. Im Zweifelsfall kann diese auch weitere Auskünfte darüber geben, ob eine Beihilfe gewährt werden kann.

<b>Art der Beihilfe</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>Am Beginn des Pflegeverhältnisses</b>	
Erstausstattung, persönlicher Bedarf (Kleidung etc.)	Einmalige Pauschalzahlung des einfachen Satzes der materiellen Aufwendungen der jeweiligen Altersstufe.
Erstausstattung, Kosten für Einrichtung/Renovierung (Möbel etc.)	Individueller Bedarf bis zur Höhe des zweifachen Satzes der materiellen Aufwendungen der jeweiligen Altersstufe innerhalb der ersten 2 Jahre, auf Nachweis (Rechnungen).
Kosten für Anbahnungskontakte vor Beginn des Pflegeverhältnisses	Einmalige Pauschale von 200,- €. Bei besonders langwierigen und aufwendigen Anbahnungen können weitere Kosten übernommen werden, z.B. für Übernachtungen, Verdienstaufschlag, Fahrtkosten (einfache Fahrt). Begründung vom Team Pflegestellen erforderlich.
<b>Bekleidung</b>	
Zusätzlicher Bedarf bei ungewöhnlicher Veränderung, z.B. starke Zu- oder Abnahme	Einmalige Beihilfe bis max. 250,- €, Bestätigung durch das Team Pflegestellen erforderlich.
Berufsbekleidung	Bei Tätigkeit <u>mit</u> Einkommen werden die Aufwendungen bei der Berechnung des Kostenbeitrags berücksichtigt. Bei Tätigkeit <u>ohne</u> Einkommen werden die notwendigen Ausgaben mit Nachweis (Rechnung) und Bestätigung durch das Team Pflegestellen erstattet.
<b>Brille / Sportbrille</b>	bis je 150,- € mit Vorlage eines entsprechenden Rezeptes und der Rechnung.
<b>Computer / Laptop / Tablet (für schulische Zwecke)</b>	max. 500,- €, Bedarf muss durch die Schule schriftlich bestätigt werden.
<b>Einschulung</b>	Pauschal 150,- €.
<b>Fahrrad incl. Helm und Schloss</b>	Pauschal 160,- €.
<b>Fahrtkosten</b>	Kosten für alltägliche Fahrten sind grundsätzlich durch das Pflegegeld abgegolten. Beihilfen können darüber hinaus in Einzelfällen gewährt werden (0,30 € pro Entfernungskilometer der einfachen Fahrt, wahlweise die Kosten für Bahnfahrten 2. Klasse nach Vorlage der Fahrkarten), wenn eine Bestätigung / Begründung durch das Team Pflegestellen vorliegt:
Fahrtkosten der Pflegestelle bei außergewöhnlichen Anlässen	Als außergewöhnliche Anlässe gelten z.B. regelmäßig wiederkehrende Fahrten über größere Entfernungen zu Therapieterminen, im Rahmen von Umgängen o.ä.

<b>Art der Beihilfe</b>	<b>Erläuterungen</b>
Fahrtkosten von Eltern im Rahmen der Besuchskontakte	Fahrtkosten für die Wahrnehmung des Umgangsrechtes sind Kosten der Eltern und werden nicht aus Mitteln der Jugendhilfe übernommen. Sollten Eltern ihre Kinder zu Heimfahrten aus der Pflegestelle abholen, sind die Fahrtkosten (in der Regel einmal pro Monat) erstattungsfähig.
Fahrtkosten des Jungen Menschen im Rahmen einer Ausbildung o.ä.	Bei Maßnahmen ohne Einkommen im Rahmen der Berufsausbildung (z.B. Praktikum, berufsvorbereitende Maßnahmen, Besuch einer beruflichen Schule) werden die notwendigen Fahrtkosten in Form von Fahrkarten nach Bestätigung vom Team Pflegestellen übernommen.
<b>Pauschale für Ferien- und Urlaubsreisen</b>	45% vom Eckregelsatz, Zahlung erfolgt ohne Antrag mit dem Pflegegeld im Juni.
<b>Führerschein</b>	Übernahme der Kosten bei berufsbedingter Notwendigkeit (Bestätigung vom Arbeitgeber notwendig). Es wird auf die Geltendmachung des Kostenbeitrags verzichtet, bis die Kosten für den Führerschein (grds. 2.000,- €) erreicht sind. Eine entsprechende Erklärung zur Verwendung zwischen dem jungen Menschen, der Pflegestelle, dem Team Pflegestellen und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wird schriftlich vereinbart.
<b>Klassenreise</b>	Kostenübernahme in tatsächlicher Höhe, ohne vorherigen Antrag, aber mit Nachweis der Schule.
<b>Nachhilfe</b>	Grundsätzlich wird von Schülernachhilfe ausgegangen, mit Kosten von max. 15,- € pro Stunde. Besteht die Notwendigkeit von qualifizierter Nachhilfe über ein Institut o.ä., können höhere Beträge erstattet werden (Begründung durch das Team Pflegestellen erforderlich).
<b>Passgebühren</b>	Erstattung in tatsächlicher Höhe, ggf. inkl. Fahrtkosten und Begleitperson (Begründung durch das Team Pflegestellen erforderlich).
<b>Religiöse Feste (Taufe, Konfirmation, etc.)</b>	Einmalige Pauschale in Höhe von 150,- €.
<b>Schulabschlussfeier</b>	Einmalige Pauschale in Höhe von 150,- € (Nachweis der Schule über Durchführung erforderlich).
<b>Sprachkurse</b>	Übernahme der tatsächlichen Kosten (Begründung durch das Team Pflegestellen erforderlich).
<b>Verhütungsmittel</b>	Übernahme der tatsächlichen Kosten für z.B. Spirale, Pille, 3-Monatsspritze und Kondome, ab dem 14. Lebensjahr (Nachweis durch Vorlage der Rechnungen erforderlich).
<b>Verselbständigung (Einrichtung einer eigenen Wohnung)</b>	Einmalige Pauschale in Höhe von 1.000,- € im Rahmen des Auszugs aus der Pflegestelle.
<b>Weihnachtspauschale</b>	10% vom Eckregelsatz, Zahlung erfolgt ohne Antrag mit dem Pflegegeld im Dezember.
<b>Wohnungskaution</b>	Zuschuss als Beihilfe in Höhe von 3 Monatsmieten im Rahmen des Auszugs aus der Pflegestelle möglich, analog der Mietobergrenzen des Kreises.